

Benützung der Kapelle Herlisberg

Die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde Römerswil beschliesst am 22.11.2017 folgendes Reglement:

1. Verwaltung

Die Aufsicht über die Kapelle Herlisberg sowie die Handhabung dieses Reglements ist Sache des Kirchenrates und der Pfarreileitung. Für die Wartung und den Betrieb sind die vom Kirchenrat bestimmten Personen zuständig.

2. Reservation

Für die Reservationen ist das Pfarramt Römerswil zuständig.

Pfarramt Römerswil
Kirchplatz 1
6027 Römerswil
041 910 13 51
roemerswil@prbs.ch

3. Benützung

Die Kapelle Herlisberg ist ein katholischer Sakralraum, der zur Besinnung einlädt und in dem vorrangig Gottesdienste und Andachten gefeiert werden. Über die Zulassung von auswärtigen Seelsorgenden für Gottesdienste und Feiern entscheidet die Pfarreileitung. Ritualbegleiter und freischaffende Theologen dürfen ihre Rituale nicht in der Kapelle Herlisberg abhalten. Neben der Benützung für Gottesdienste sind dem Raum angemessene Veranstaltungen möglich. Nach Rücksprache mit dem Kirchenrat und der Pfarreileitung kann der Raum an Privatpersonen vermietet werden.

4. Benützungsgebühren

Die Reservation ist erst nach Eingang der Zahlung für die Veranstaltung gültig.

	Einheimische	Auswärtige
Kapellengebühr	CHF 50.-	CHF 100.-

Die Kosten für die ausserplanmässige Anwesenheit des/der Sakristan/In beträgt CHF 45.- in der Stunde.

Die Benützungsgebühren werden durch den Kirchenrat festgelegt.

5. Reinigung

Der Veranstalter hat den Raum und die Umgebung in sauberem Zustand zu hinterlassen.

6. Parkplatz

Es sind die öffentlichen Parkplätze im Ortsteil Herlisberg zu benützen. Diese befinden sich auf dem Kiesplatz oberhalb des Wohnhauses - Dorf 2 - neben der Kantonsstrasse.

7. Haftung und Sorgfaltspflicht

Der Veranstalter haftet für alle durch sie verursachten Schäden an der Kapelle, Mobiliar und der Umgebung.

Die Eigentümerin, die Kirchgemeinde Römerswil, lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung der Kapelle entstehen, ausdrücklich ab.

8. Schlussbestimmungen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Kirchenrates beschlossen werden. Dieses Reglement tritt ab 1.1.2018 in Kraft.

Römerswil 24.11.2017

Kirchenrat Römerswil